

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 03.03.2020

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

50. Bekanntmachung 2
über die Aufhebung der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen bzgl. des Antrags auf Erteilung eines Vorbescheids zur Abgrabung von Kies und Sand in den Stadtgebieten von Bergheim, Flur 29, Flurstücke 28, 32-35, 76-81, 89-91, 93-95, 98, 163-164, 169, 184, 252, 253, 269, 270-272, 274, 408,409 und Elsdorf, Flur 4, Flurstücke: 83-86, 166, 183, 206, 211-214,216,240 und 241
51. Bekanntmachung 3
Hiermit wird bekannt gegeben, dass die untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 06. - 07. Mai 2020 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.
52. Bekanntmachung 4
Die Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises zur Einteilung des Rhein-Erft-Kreises in Wahlbezirke nach § 4 KWahlG findet am Donnerstag, den 19.03.2020 um 16:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal (Ebene 1 KT 32), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, statt.

Pulheim

53. Bekanntmachung 5-6
Verleihung eines Heimat-Preises in der Stadt Pulheim

Bekanntmachung
des Rhein-Erft-Kreises

über die Aufhebung der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen bzgl. des Antrags auf Erteilung eines Vorbescheids zur Abgrabung von Kies und Sand in den Stadtgebieten von Bergheim, Flur 29, Flurstücke 28, 32-35, 76-81, 89-91, 93-95, 98, 163-164, 169, 184, 252, 253, 269, 270-272, 274, 408,409 und Elsdorf, Flur 4, Flurstücke: 83-86, 166, 183, 206, 211-214,216,240 und 241

Antragsteller: ML mineral-logistics GmbH & Co. OHG aus D-52428 Jülich

Die „ML mineral-logistics GmbH & Co. OHG“ hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises für das o.g. Vorhaben die Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetze NRW – AbgrG) vom 23.11.1979 (GV. NRW. 1979 S. 922) beantragt. Dieser Antrag nebst Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung lag in der Zeit vom 04.10.2019 bis einschließlich 05.11.2019 bei der Stadt Elsdorf und in der Zeit vom 07.10.2019 bis einschließlich zum 08.11.2019 bei der Stadt Bergheim sowie in der Zeit vom 04.10.2019 bis einschließlich zum 08.11.2019 beim Rhein-Erft-Kreis während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Anträge auf Zurückstellung des Baugesuchs (hier Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 5 AbgrG) der Städte Bergheim und Elsdorf, habe ich das Verfahren gem. § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 (BauGB) befristet bis zum 06.12.2020 zurückgestellt.

Der anberaumte Erörterungstermin zu diesem Verfahren am Dienstag, 03.03.2020, ab 10:00 Uhr im Kreishaus des Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Sitzungszimmer KT Raum 1.32, wird aufgehoben.

Gemäß § 73 Absatz 2 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung über die Aufhebung des Erörterungstermins durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises. Zusätzlich wird die Aufhebung auch im Amtsblatt der Stadt Elsdorf veröffentlicht.

Bergheim, den 26.02.2020
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag

gez.
vom Felde

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 06. - 07. Mai 2020 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 08. April 2020 bei der unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises und bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 -13932 oder 13933) angefordert werden.

Für die Fischerprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

Bergheim, den 26.02.2020
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Kauffeldt

BEKANNTMACHUNG

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), gebe ich Folgendes bekannt:

Die Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises zur Einteilung des Rhein-Erft-Kreises in Wahlbezirke nach § 4 KWahlG findet

am Donnerstag, den 19.03.2020 um 16:00 Uhr

im kleinen Sitzungssaal (Ebene 1 KT 32), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, statt.

Tagesordnung**A Öffentlicher Teil****1 Mitteilungen/Verschiedenes****1.1 Weitere Termine des Wahlausschusses 90/2020**

Wahlausschuss	19.03.2020	
---------------	------------	--

2 Verpflichtung der Beisitzer*innen**3 Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers und der stellvertretenden Schriftführerin/des stellvertretenden Schriftführers****4 Einteilung des Rhein-Erft-Kreises in Wahlbezirke gem. § 4 KWahlG für die Kommunalwahl 2020 35/2020**

Wahlausschuss	19.03.2020	
---------------	------------	--

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Der Wahlausschuss ist nach § 2 Abs. 3 Satz 3 KWahlG ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer*innen beschlussfähig.

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat
als Wahlleiter

Bekanntmachung**Verleihung eines Heimat-Preises in der Stadt Pulheim**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 unter Tagesordnungspunkt I.5 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt

Die Stadt Pulheim beteiligt sich an dem Förderprogramm „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zur Förderung und Stärkung der Heimat und schreibt 2020 den Pulheimer „Heimat-Preis“ aus.

Für die Preisverleihung gelten die in Anlage 1 der Vorlage definierten Kriterien.

Die Jury besteht aus dem Bürgermeister, der den Vorsitz führt, dem Kulturdezernenten, dem Vorsitzenden des BKSf, den kulturpolitischen Sprechern der Fraktionen sowie – mit beratender Stimme – der Leiterin der Kulturabteilung. Eine Vertretung kann benannt werden. Die Jury spricht nach Sichtung der Unterlagen eine Empfehlung für die Preisverleihung aus. Diese Empfehlung wird dem BKSf in nichtöffentlicher Sitzung zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Entscheidung trifft der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag an die Bezirksregierung Köln zu richten.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Kriterien zur Vergabe des Pulheimer Heimatpreises

- I. Die Stadt Pulheim vergibt den Pulheimer Heimatpreis. Er wird vergeben für einzelne Projekte und Maßnahmen, die zur Stiftung, Stärkung und zum Erhalt lokaler Identität beitragen, die die Gemeinschaft stärken und Menschen miteinander verbinden. Es kann sich hierbei um Projekte handeln, die sich in herausragender Weise um die Pflege der Heimat, um die Geschichte der Stadt Pulheim, um lokale Kultur, Denkmalpflege oder lokale Traditionen verdient gemacht haben und/oder in besonderer Weise dazu beitragen, den gesellschaftlichen Zusammenhang bzw. das Nachbarschaftswesen zu stärken. Nicht zuwendungsfähig sind laufende Betriebskosten oder Personalkosten.
- II. Der Heimatpreis kann an Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine vergeben werden, die in Pulheim ansässig sind. Eine mehrmalige Auszeichnung desselben Preisträgers/derselben Preisträgerin ist ausgeschlossen. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Eigenbewerbungen sind möglich.
- III. Sofern das Land NRW einen Themenschwerpunkt festlegt, muss dieser berücksichtigt werden.
- IV. Die Bewerbung erfolgt mittels Formblatt und ist an die Kulturabteilung der Stadt Pulheim, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim zu richten.
- V. Die Jury besteht aus dem Bürgermeister, der den Vorsitz führt, dem Kulturdezernenten, dem Vorsitzenden des BKSf, den kulturpolitischen Sprechern der Fraktionen sowie – mit beratender Stimme – der Leiterin der Kulturabteilung. Eine Vertretung kann benannt werden. Die Jury spricht nach Sichtung der Unterlagen eine Empfehlung für die Preisverleihung aus. Diese Empfehlung wird dem BKSf in nichtöffentlicher Sitzung zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Entscheidung trifft der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.
- VI. Grundsätzlich sind drei Varianten an Preisgeldern möglich:

Variante A:	Einzelpreistragende/r:		5.000 €
Variante B:	Zwei Preistragende:	Platz 1:	3.000 €
		Platz 2:	2.000 €
Variante C:	Drei Preistragende:	Platz 1:	3.000 €
		Platz 2:	1.500 €
		Platz 3:	500 €
- VII. Die Preisverleihung wird bis zum 31.12. des Jahres in einem würdigen Rahmen vorgenommen.
- VIII. Der/Die Preistragende/n müssen sich einverstanden erklären, am Wettbewerb auf Landesebene teilzunehmen.

Pulheim, den 27.02.2020

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 03.03.2020 bis zum 14.03.2020